



Verwaltungsrat

343. Tagung, Genf, November 2021

Sektion Rechtsfragen und internationale Arbeitsnormen

LILS

Segment Internationale Arbeitsnormen und Menschenrechte

Datum: 11. Oktober 2021

Original: Englisch

Dritter Punkt der Tagesordnung

Verfahren für die Ernennung der Mitglieder des Sachverständigenausschusses für die Durchführung der Übereinkommen und Empfehlungen

Zweck der Vorlage

Der Verwaltungsrat wird ersucht, eine Orientierungshilfe zum Verfahren für die Ernennung der Mitglieder des Sachverständigenausschusses für die Durchführung der Übereinkommen und Empfehlungen zu geben (siehe Beschlussentwurf in Absatz 42).

Einschlägiges strategisches Ziel: Alle vier strategischen Ziele.

Einschlägige Ergebnisvorgabe: : Ergebnisvorgabe 2: Internationale Arbeitsnormen und verbindliche und wirksame Aufsicht.

Grundsatzpolitische Konsequenzen: Stärkung der verbindlichen und wirksamen Aufsicht internationaler Arbeitsnormen durch eine verbesserte Transparenz des Aufsichtssystems.

Rechtliche Konsequenzen: Keine.

Finanzielle Konsequenzen: Ein Beschluss, die Mitgliedschaft des Sachverständigenausschusses zu erweitern und für Kandidaten als Sachverständige ein Online-Bewerbungssystem einzurichten, hätte finanzielle Konsequenzen, die noch nicht veranschlagt werden können.

Erforderliche Folgemaßnahmen: Umsetzung des Beschlusses des Verwaltungsrats.

Verfasser: Hauptabteilung Internationale Arbeitsnormen (NORMES).

Verwandte Dokumente: Jahrhunderterklärung der IAO für die Zukunft der Arbeit; GB.334/INS/5; GB.334/PV; GB.335/INS/5; GB.335/PV; GB.341/LILS/6; GB.341/PV.

▶ **Inhaltsverzeichnis**

	Seite
Einleitung	5
A. Verbesserte Transparenz des wettbewerbsorientierten Auswahlverfahrens	5
Befugnis zur Auswahl von Sachverständigen	5
Fristgerechte Organisation, Bekanntmachung frei werdender Stellen und vorbereitende Outreach-Maßnahmen für das Auswahlverfahren	7
Kriterien zur Auswahl von Kandidaten	7
Auswahlverfahren	7
B. Geographische Ausgewogenheit, Vielfalt und Inklusivität	8
C. Dauer und Verlängerung der Sachverständigenmandate	8
D. Praktiken der UN-Menschenrechtsmechanismen bei der Auswahl von Sachverständigen	9
Auswahl- und Ernennungsverfahren für Sachverständige der Vereinten Nationen (Sonderberichterstatler mit thematischen oder länderspezifischen Mandaten) des Menschenrechtsrates	9
Auswahl- und Ernennungsverfahren für die Mitglieder der Menschenrechtsvertragsorgane	10
E. Mögliche Verbesserungen des Auswahlverfahrens zur Behandlung durch den Verwaltungsrat	12
Beschlussentwurf	14

▶ Einleitung

1. Der Verwaltungsrat nahm auf seiner 341. Tagung (März 2021) Kenntnis von den Informationen, die das Amt in der Vorlage [GB.341/LILS/6](#) zum Verfahren für die Ernennung von Mitgliedern des Sachverständigenausschusses für die Durchführung der Übereinkommen und Empfehlungen („der Sachverständigenausschuss“) vorgelegt hatte, und ersuchte das Amt, für seine 343. Tagung (November 2021) unter Berücksichtigung der durchgeführten Beratung eine Vorlage auszuarbeiten.¹
2. Die bei der Beratung geäußerten Kommentare können insgesamt unter den folgenden vier Überschriften zusammengefasst werden:
 - Verbesserte Transparenz des wettbewerbsorientierten Auswahlverfahrens durch die Bekanntmachung frei werdender Stellen an eine breite Öffentlichkeit und vorbereitende Outreach-Maßnahmen, eine fristgerechte Durchführung des Auswahlverfahrens und die Veröffentlichung der Auswahlkriterien;
 - geographische Ausgewogenheit, Vielfalt und Inklusivität beim Auswahlverfahren;
 - Überprüfung der Dauer und Verlängerung der Mandate von Sachverständigen;
 - in anderen UN-Menschenrechtsorganen angewandte Praktiken.

▶ A. Verbesserte Transparenz des wettbewerbsorientierten Auswahlverfahrens

Befugnis zur Auswahl von Sachverständigen

3. Auf der 341. Tagung des Verwaltungsrats wurde das Auswahlverfahren für den Sachverständigenausschuss ausgiebig diskutiert, wobei unterschiedliche Auffassungen zum Ausdruck gebracht wurden. Die Arbeitgebergruppe hielt es für erforderlich, das Verfahren zur Ernennung der Mitglieder des Sachverständigenausschusses zu überprüfen, um sicherzustellen, dass bei der Aufsicht der internationalen Arbeitsnormen den Bedürfnissen der dreigliedrigen Lenkungsstruktur Rechnung getragen wird. Die Gruppe wies auch darauf hin, dass in der Erklärung zum hundertjährigen Bestehen der IAO für die Zukunft der Arbeit („Jahrhunderterklärung“) festgestellt wird, dass die Stärke der Organisation auf der Einbeziehung ihrer dreigliedrigen Mitgliedsgruppen und auf deren Verantwortlichkeit für die Organisation beruht. Im Übrigen sei es problematisch, dass das Amt gegenwärtig für die Ermittlung potentieller neuer Sachverständiger zuständig sei, da es die Sachverständigen bei der Ausarbeitung ihrer Beurteilungen unterstütze und daher einen erheblichen Einfluss auf sie ausübe. Aus einer Governance- und Transparenzperspektive hielt es die Arbeitgebergruppe für unangemessen, dass diejenigen, die an der Gestaltung der Arbeit der Sachverständigen beteiligt seien, diese auch auswählten.²

¹ [GB.341/PV](#), Abs. 787.

² [GB.341/PV](#), Abs. 762 und 777.

4. Die Arbeitnehmergruppe vertrat die Ansicht, dass der Verwaltungsrat beim Auswahlverfahren keine Rolle spielen und auch keinen dreigliedrigen Ad-hoc-Ausschuss von Verwaltungsratsmitgliedern ernennen sollte. Die Aufgabe der Auswahl von Sachverständigen müsse beim Amt verbleiben, um sicherzustellen, dass die Auswahlkriterien weiterhin die in der Vorlage des Amtes genannten Kriterien seien und die Sachverständigen aufgrund ihrer fachlichen Kenntnisse, Unparteilichkeit und Unabhängigkeit ausgewählt würden. Eine Politisierung des Auswahlverfahrens, die zwangsläufig Folge des Drucks der Gruppen auf die Mitglieder eines dreigliedrigen Ausschusses wäre, würde die Unabhängigkeit, Unparteilichkeit und Autorität der Sachverständigen unterminieren.
5. Die Gruppe der lateinamerikanischen und karibischen Länder (GRULAC) vertrat die Ansicht, das Auswahlverfahren sollte für mehr Transparenz, Rechenschaftspflicht, Effektivität und Effizienz modernisiert werden, um eine fristgerechte Ernennung von Sachverständigen sicherzustellen. Die Gruppe forderte, dass dem Bekenntnis in der Jahrhunderterklärung zur Sicherstellung einer uneingeschränkten, gleichberechtigten und demokratischen Teilhabe der Mitgliedsgruppen an der Lenkungsstruktur der IAO entsprochen wird.
6. Die Afrika-Gruppe erklärte, die Transparenz und Inklusivität des Auswahlverfahrens sollte verbessert werden, und das Verfahren sollte die geographische Vielfalt der Subregionen Afrikas berücksichtigen. Einige der bestehenden Auswahlkriterien sollten überprüft werden, um mehr Klarheit zu schaffen.
7. Andere Mitglieder (aus der Gruppe der industrialisierten Marktwirtschaftsländer (IMEC) und der Europäischen Union (EU)) betonten, wie wichtig es sei, dass die Sachverständigen als unparteiisch, fachlich kompetent und unabhängig anerkannt werden, damit gewährleistet sei, dass der Sachverständigenausschuss innerhalb des Aufsichtssystems der IAO auch weiterhin über höchste Autorität und Glaubwürdigkeit verfügt. Beide Gruppen befürworteten das bestehende transparente Auswahlverfahren, das sicherstelle, dass Sachverständige allein auf Grundlage ihrer Qualifikationen ausgewählt werden. Sie befürworteten auch umfassendere und transparentere Outreach-Maßnahmen, wenn Stellen frei werden, und sie betonten, wie wichtig es sei, dass freie Stellen fristgerecht besetzt werden.
8. Alle Mitglieder des Verwaltungsrats waren sich einig, dass Unabhängigkeit das grundlegende Attribut des Sachverständigenausschusses sei und dass die Methode zur Auswahl von Sachverständigen die Unabhängigkeit des Ausschusses auch künftig wahren oder sogar stärken sollte.
9. Die Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen dem Verwaltungsrat und dem Generaldirektor hat sich seit den ersten Ernennungen durch eine stetige Praxis verfestigt, wobei der Verwaltungsrat die Ernennung von Sachverständigen stets auf Empfehlung seines Vorstands auf der Grundlage von Vorschlägen des Generaldirektors vornimmt. Dieses Verfahren wurde immer als geeignet angesehen, um sicherzustellen, dass Mitglieder auf der Grundlage ihrer fachlichen Qualifikationen, ihrer Unabhängigkeit und ihrer Unparteilichkeit ausgewählt werden. Von Anfang an – mit einer gewissen Entwicklung, um Verbesserungen etwa bei der Zusammensetzung des Sachverständigenausschusses nach Geschlecht und geographischen Gesichtspunkten zu erreichen – hat der Generaldirektor das Verfahren zur Auswahl qualifizierter Sachverständiger geleitet und dem Vorstand des Verwaltungsrats Vorschläge zur Empfehlung eines einzigen Kandidaten an den Verwaltungsrat präsentiert. Die endgültige Entscheidung über Ernennungen blieb beim Verwaltungsrat. Seit 2009 hat der Verwaltungsrat die Ernennungen auf Empfehlung seines Vorstands auf der Grundlage einer erweiterten Liste von vier oder fünf vom Generaldirektor ausgewählten und vorgeschlagenen Kandidaten vorgenommen.

10. In diesem Zusammenhang könnte der Verwaltungsrat die folgenden Vorschläge in Betracht ziehen, um die verantwortungsvolle Leitung und Transparenz des gegenwärtigen Auswahlverfahrens weiter zu stärken.

Fristgerechte Organisation, Bekanntmachung frei werdender Stellen und vorbereitende Outreach-Maßnahmen für das Auswahlverfahren

11. Einige Mitglieder des Verwaltungsrats erklärten, Aufrufe zur Interessenbekundung müssten weitreichend bekanntgemacht werden, um einen größtmöglichen Kreis qualifizierter Bewerber sicherzustellen. Die Afrika-Gruppe schlug vor, zur Verbesserung von Transparenz und Inklusivität die einschlägigen Büros in den Regionen sowie die Regionalämter der IAO über freie Stellen zu informieren. IMEC und die EU sprachen sich für breiter angelegte und transparentere Outreach-Maßnahmen aus, die aktiver und inklusiver durchgeführt werden. Der Regierungsvertreter Indiens regte an, das Auswahlverfahren sollte ein öffentliches Outreach-Programm einschließlich der Veröffentlichung eines Aufrufs zur Interessenbekundung in angesehenen internationalen Zeitschriften und Zeitungen sowie online beinhalten.
12. Bestimmte Mitglieder (von GRULAC und IMEC) wiesen darauf hin, dass es notwendig sei, das Auswahlverfahren fristgerecht durchzuführen. GRULAC schlug vor, Auswahlverfahren sechs Monate vor dem Ablauf des Mandats des ausscheidenden Mitglieds einzuleiten. Die EU betonte, wie wichtig es sei, die in letzter Zeit frei gewordenen und künftig frei werdende Stellen zügig zu besetzen, damit der Ausschuss seine Tätigkeit problemlos fortsetzen kann.
13. Unter Berücksichtigung dieser Diskussion könnte der Verwaltungsrat erwägen, das Amt zu bitten, freie Stellen neun Monate vor dem Ende der Amtszeit eines Sachverständigen zu veröffentlichen und den Aufruf für Bewerbungen durch unterschiedliche Mittel einer breiten Öffentlichkeit bekannt zu machen, so auch durch die globalen und regionalen Internetseiten der IAO.

Kriterien zur Auswahl von Kandidaten

14. In Anbetracht der Ansichten des Verwaltungsrats zur Klärung und Feinabstimmung der Kriterien zur Auswahl von Sachverständigen und im Einklang mit der seit der Gründung des Sachverständigenausschusses verfolgten ständigen Praxis könnte das Amt in Absprache mit dem Vorstand des Verwaltungsrats Vorschläge zur Behandlung auf der Tagung des Verwaltungsrats auf seiner 344. Tagung (März 2022) ausarbeiten.
15. Was die einschlägige Erfahrung betrifft, die der Dienst im Ausschuss erfordert, so erscheint es sinnvoll, dass, beim Auswahlprozess darauf geachtet wird, das am bestehenden Gleichgewicht zwischen juristisch-akademischer und praktischer Erfahrung von Sachverständigen festgehalten wird, die über profunde Kenntnisse von Arbeitsbedingungen und der Anwendung arbeitsrechtlicher Bestimmungen verfügen.

Auswahlverfahren

16. Unter Berücksichtigung der Beratungen des Verwaltungsrats auf seiner 341. Tagung würde der Generaldirektor weiterhin Bewerbungen von bis zu fünf Sachverständigen zur Behandlung durch den Vorstand des Verwaltungsrats vorlegen.

► B. Geographische Ausgewogenheit, Vielfalt und Inklusivität

17. Auf der 341. Tagung des Verwaltungsrats wurde von GRULAC vorgeschlagen, dass bei den Auswahlkriterien die Notwendigkeit berücksichtigt werden sollte, innerhalb der betreffenden geographischen Region ein angemessenes Gleichgewicht zwischen Ländern sicherzustellen.³ Die Afrika-Gruppe wandte ein, dass der Aspekt der geographischen Vielfalt für die Subregionen Afrikas in Anbetracht der geographischen Ausdehnung des Kontinents problematisch sei.⁴
18. Die Sachverständigen sind zwar nicht Vertreter der Mitgliedstaaten und dienen stattdessen in ihrer persönlichen Eigenschaft, die geographische Vielfalt ist jedoch wichtig, damit der Ausschuss über direkte Erfahrungen mit unterschiedlichen Rechts-, Wirtschafts- und Sozialsystemen verfügt. Zwar war das wesentliche Kriterium bei der Auswahl von Sachverständigen ursprünglich lediglich ihr Fachwissen, die Konferenz betonte jedoch auch, wie wichtig es sei, dass in der Zusammensetzung des Ausschusses unterschiedliche Industrie- und Rechtssysteme und Entwicklungsstadien aus den Mitgliedsstaaten repräsentiert sind.⁵
19. Dementsprechend wurde und wird auch in Zukunft beim Auswahlverfahren besonders darauf geachtet, die geographische Vielfalt zu wahren. Wenn in einer bestimmten Region eine Stelle frei wird, wird sie durch die Auswahl eines Kandidaten aus derselben Region besetzt. In der neuesten vollständigen Zusammensetzung des Sachverständigenausschusses wurde die geographische Ausgewogenheit in der Tat gut gewahrt, da dieser im Jahr 2000 über fünf Sachverständige aus Afrika (Kamerun, Madagaskar, Marokko, Sierra Leone und Südafrika), fünf aus Amerika (Argentinien, Brasilien, Panama, Trinidad und Tobago und Vereinigten Staaten von Amerika) vier aus Asien (Australien, Indien, Japan und Thailand), einen aus den arabischen Staaten (Libanon) und fünf aus Europa (Frankreich, Deutschland, Griechenland, Russische Föderation und Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland) verfügte.
20. Im Lauf der Zeit wurden noch andere Diversitätsgesichtspunkte eingeführt. So wird beispielsweise beim Auswahlverfahren stets Geschlechterparität angestrebt, was zur gegenwärtigen Ausgewogenheit der Geschlechter im Ausschuss geführt hat.
21. Zusätzliche Formen von Diversität und Inklusion könnten berücksichtigt werden, zum Beispiel hinsichtlich der Auswahl von Menschen mit Behinderungen.

► C. Dauer und Verlängerung der Sachverständigenmandate

22. Der Verwaltungsrat erörterte auch die Dauer der Sachverständigenmandate und die maximale Zahl von Verlängerungen. Es wurden drei Vorschläge unterbreitet:

³ GB.341/PV, Abs. 759.

⁴ GB.341/PV, Abs. 766.

⁵ IAA, *Record of Proceedings*, Internationale Arbeitskonferenz, Achte Tagung, 1926, S. 401. Die Konferenz bestätigte die Auffassung des Amtes, dass die Mitglieder des Sachverständigenausschusses „über profunde Kenntnisse der Arbeitsbedingungen und der Anwendung arbeitsrechtlicher Bestimmungen verfügen (sollten). Es sollte sich um Personen handeln, die unabhängig sind, und sie sollten so ausgewählt werden, dass sie so weit wie möglich die unterschiedlichen Stadien der industriellen Entwicklung und die unterschiedlichen industriellen Methoden repräsentieren, die in den Mitgliedsstaaten der Organisation anzutreffen sind.“

- Ernennung für eine Amtszeit von sechs Jahren, die einmal verlängert werden kann (maximal 12 Jahre),
 - Ernennung für eine Amtszeit von drei Jahren, die zweimal verlängert werden kann (maximal 9 Jahre), oder
 - Ernennung für eine Amtszeit von drei Jahren, die viermal verlängert werden kann, (maximal 15 Jahre, was der gegenwärtigen Praxis entspricht).
- 23.** Der Verwaltungsrat hat nie über eine Begrenzung der Verlängerung der Sachverständigenmandate diskutiert. 2002 hat sich der Sachverständigenausschuss mit der Frage befasst und eine interne Richtlinie angenommen, wonach Sachverständigen nahegelegt wird, sich nach einer maximalen Amtszeit von 15 Jahren im Ausschuss nicht erneut zu bewerben (mit anderen Worten, wenn ihr Mandat bereits viermal vom Verwaltungsrat verlängert wurde). Der Sachverständigenausschuss traf diese Entscheidung unabhängig und im Rahmen seiner Befugnis, seine eigenen internen Regeln und Arbeitsmethoden festzulegen.
- 24.** Längere Mandate – zum Beispiel ein Mandat von fünf Jahren, das zweimal verlängert werden kann – hätten den Vorteil, dass der Verwaltungsrat Verlängerungen in größeren Abständen vornehmen könnte, während neu ernannten Sachverständigen die Möglichkeit erhielten, vor einer möglichen Verlängerung ihres Mandats mehr Erfahrung zu sammeln und einen größeren inhaltlichen Beitrag zur Arbeit des Ausschusses zu leisten.

► D. Praktiken der UN-Menschenrechtsmechanismen bei der Auswahl von Sachverständigen

- 25.** Dieser Abschnitt gibt einen Überblick über die gegenwärtigen Auswahl- und Ernennungsverfahren, die von UN-Menschenrechtsmechanismen angewandt werden. Bei der Untersuchung der Praktiken der UN-Menschenrechtsmechanismen und ihrer Eignung für den Sachverständigenausschuss sollten die unterschiedlichen Arten von Organisationen, in denen die Sachverständigen dienen, und die unterschiedlichen Funktionen, die sie wahrnehmen, berücksichtigt werden.

Auswahl- und Ernennungsverfahren für Sachverständige der Vereinten Nationen (Sonderberichtersteller mit thematischen oder länderspezifischen Mandaten) des Menschenrechtsrats

- 26.** Der Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen (UN) überwacht eine Reihe von „Sonderverfahren“. Bei den Mitgliedern handelt es sich im Wesentlichen um Menschenrechtssachverständige mit Mandaten zur diesbezüglichen Berichterstattung und Beratung aus einer thematischen oder länderspezifischen Perspektive. Sie erhalten keine Entlohnung und werden für ein dreijähriges Mandat gewählt, das um weitere drei Jahre verlängert werden kann.

27. Die Mandatsträger werden durch ein wettbewerbsorientiertes und transparentes Verfahren ernannt. Zu den bei der Nominierung, Auswahl und Ernennung der Mandatsträger angewandten Kriterien gehört Transparenz bei der Festlegung allgemeiner Kriterien, die als besonders wichtig erachtet werden: ⁶
- Erfahrung auf dem Gebiet des Mandats
 - Unabhängigkeit
 - Unparteilichkeit
 - persönliche Integrität
 - Objektivität
28. Beim Auswahlverfahren müssen die Ausgewogenheit der Geschlechter und eine ausgewogene geographische Vertretung sowie eine angemessene Vertretung unterschiedlicher Rechtssysteme gebührend berücksichtigt werden.
29. Beim Auswahlverfahren werden die objektiven Anforderungen an die in Frage kommenden Bewerber klar festgelegt, unter anderem in Bezug auf Qualifikationen, einschlägiges Fachwissen, nachgewiesene Kompetenz und Flexibilität/Bereitschaft und zeitliche Verfügbarkeit, um die Funktionen des Mandats effektiv wahrzunehmen. ⁷
30. Das Bewerbungsverfahren umfasst:
- einen Aufruf zur Einreichung von Bewerbungen, veröffentlicht auf der Website des UN-Menschenrechtsrats; ⁸
 - statistische Angaben über die gegenwärtigen Mandatsträger des Sonderverfahrens (nach geographischer Region und Geschlecht) und Informationen über frühere Mandatsträger; ⁹
 - die Anforderung, ein Bewerbungsformular mit persönlichen Daten und ein Motivationsschreiben vorzulegen. ¹⁰

Auswahl- und Ernennungsverfahren für die Mitglieder der Menschenrechtsvertragsorgane

31. Die Menschenrechtsvertragsorgane sind Sachverständigenausschüsse, die die Umsetzung der wichtigsten internationalen Menschenrechtsverträge überwachen. ¹¹
32. Zur Anleitung der Vertragsstaaten bei der Nominierung und Wahl der Mitglieder der Vertragsorgane werden in den Verträgen unterschiedliche Kriterien aufgeführt. ¹²

⁶ Human Rights Council Resolution 5/1 vom 18. Juni 2007

⁷ Human Rights Council Decision 6/102 vom 27. September 2007

⁸ Siehe beispielsweise die [Ernennungen](#) auf der 48. Tagung des Menschenrechtsrates (13. September bis 8. Oktober 2021).

⁹ Siehe die Website der zuständigen [Beratenden Gruppe](#), die den Präsidenten des Menschenrechtsrats bei der Auswahl der Kandidaten berät.

¹⁰ Human Rights Council Resolution 16/21 vom 12. April 2011.

¹¹ Gegenwärtig wurden [neun Menschenrechtsvertragsorgane](#) zu jedem der neun wichtigsten internationalen Menschenrechtsverträge eingerichtet.

¹² Siehe beispielsweise die [29. Tagung der Vertragsstaaten](#) (New York, 24. Juni 2021): Wahl der Mitglieder des Ausschusses für die Beseitigung der Rassendiskriminierung, um diejenigen zu ersetzen, deren Mandat am 19. Januar 2022 ausläuft.

Weitere Orientierungshilfe bieten die Generalversammlung der Vereinten Nationen¹³ und die Leitlinien von Addis Abeba zur Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Mitglieder der Menschenrechtsvertragsorgane.¹⁴ Das Amt des Hohen Kommissars für Menschenrechte (OHCHR) (das als Sekretariat der UN-Menschenrechtsvertragsorgane agiert) stellt eine Kurzinformation über die gegenwärtige Situation bezüglich der Zusammensetzung des Vertragsorgans zur Verfügung.¹⁵

- 33.** Es gibt zwar Unterschiede zwischen den verschiedenen Verträgen, die Kriterien der Nominierungs-, Auswahl- und Ernennungsverfahren der Mandatsträger umfassen jedoch Folgendes:
- hohes sittliches Ansehen
 - anerkannte Kompetenz im Bereich der Menschenrechte oder berufliche Erfahrung auf dem Fachgebiet des Vertrags
 - Unabhängigkeit
 - Ausübung des Amtes in persönlicher Eigenschaft
 - anerkannte Unparteilichkeit
- 34.** Bei den Auswahlverfahren wird im Allgemeinen verlangt, dass einer ausgewogenen geographischen Verteilung, der Vertretung unterschiedlicher Kulturen und der wichtigsten Rechtssysteme, einer ausgewogenen Vertretung der Geschlechter und der Beteiligung von Sachverständigen mit Behinderungen in der Mitgliedschaft der Vertragsorgane angemessen Rechnung getragen wird.
- 35.** Zu den Auswahlanforderungen gehört auch, dass jeder Interessenkonflikt vermieden wird, insbesondere dadurch, dass die Ernennung dem Grundsatz der Nichtkumulierung von gleichzeitigen Menschenrechtsfunktionen unterliegt.
- 36.** Das Sekretariat (das OHCHR) erstellt die Vorlage für die Lebensläufe der Kandidaten, die sich als Sachverständige bewerben. Zusammen mit allen anderen relevanten Dokumenten wie der Geschäftsordnung und Informationen über die aktuelle und frühere Zusammensetzung des Vertragsüberwachungsorgans werden diese Lebensläufe auf der Website des Vertragsorgans veröffentlicht.
- 37.** Bezüglich der genannten Informationen könnte der Hinweis sinnvoll sein, dass der Menschenrechtsrat ein kollegiales Begutachtungsgremium ist, das sich aus Regierungsvertretern zusammensetzt,¹⁶ und insofern eine gewisse Ähnlichkeit mit dem Konferenzausschuss für die Durchführung der Normen aufweist. Dem Menschenrechtsrat steht es frei, zur Durchführung spezieller Mandate unabhängige Sachverständige zu ernennen. Diese Sonderverfahren sind völlig anderer Art wie die des Sachverständigenausschusses, da es sich um befristete Ad-hoc-Verfahren handelt, die nach Ermessen des Menschenrechtsrats eingerichtet worden sind und jederzeit eingestellt oder durch andere Mandate ersetzt werden können. Im Übrigen ist die Feststellung besonders wichtig,

¹³ Siehe die UN-Generalversammlungsresolution 68/268 über die [Stärkung und Verbesserung der wirksamen Arbeitsweise des Systems der Menschenrechtsvertragsorgane](#).

¹⁴ UN-Generalversammlung, [Report of the Chairs of the human rights treaty bodies on their twenty-fourth meeting](#), Anhang I, [A/67/222](#), 2. August 2012.

¹⁵ Siehe beispielsweise die letzten Wahlen des [Ausschuss für die Beseitigung der Rassendiskriminierung](#).

¹⁶ Siehe UNHRC, [Resolution 5/1 on Institution-building of the United Nations Human Rights Council](#).

dass diese Sondermandate sich in der Regel mit Untersuchungen und nicht mit der Aufsicht der Durchführung ratifizierter Verträge befassen.¹⁷

- 38.** Generell ist anzumerken, dass die Mitglieder des Menschenrechtsrats – wie alle anderen Mitglieder von UN-Vertragsüberwachungsorganen – stets durch Wahlverfahren ernannt werden,¹⁸ während in der IAO in keinem Aufsichtsgremium Mitglieder durch Wahlen ernannt werden, etwa im Konferenzausschuss für die Durchführung der Normen, im Sachverständigenausschuss für die Durchführung der Übereinkommen und Empfehlungen, im Ausschuss für Vereinigungsfreiheit, in dreigliedrigen Ad-hoc-Ausschüssen zu Untersuchung von Beschwerden nach Artikel 24 und in gemäß dem Klageverfahren in den Artikeln 26-33 der Verfassung der IAO eingesetzten Untersuchungsausschüssen.

► E. Mögliche Verbesserungen des Auswahlverfahrens zur Behandlung durch den Verwaltungsrat

- 39.** Gestützt auf die obige Analyse werden dem Verwaltungsrat die folgenden Vorschläge zur Behandlung vorgelegt:
- a) Wenn im Sachverständigenausschuss eine Stelle frei wird, d.h. wenn ein Sachverständiger das Ende seines Mandats erreicht oder zurücktritt, und im Prinzip neun Monate vor der nächsten Tagung des Sachverständigenausschusses, veröffentlicht der Generaldirektor einen Aufruf zur Interessenbekundung, in dem Kandidaten aus der Region des ausscheidenden Sachverständigen gebeten werden, ihre Kandidatur einzureichen. In dem Aufruf wird unter den Bewerbern aus der Region der freiwerdenden Stelle geographische und geschlechtliche Vielfalt sowie die Einbeziehung von Menschen mit Behinderungen angeregt. Der Aufruf zur Interessenbekundung wird auf den globalen und regionalen öffentlichen Websites der IAO veröffentlicht und enthält Informationen über die Auswahlkriterien und das Verfahren.
 - b) Der Generaldirektor setzt für die Einreichungen von Bewerbungen über die Online-Plattform eine dreimonatige Frist fest. Die Bewerber werden aufgefordert, ihre Bewerbungen ausschließlich in persönlicher Eigenschaft einzureichen und keine Form von Unterstützung durch die dreigliedrigen Mitgliedsgruppen der IAO anzustreben oder anzunehmen.
 - c) Der Generaldirektor organisiert das Auswahlverfahren.
 - d) Der Generaldirektor legt dem Vorstand des Verwaltungsrats einen detaillierten Bericht vor, der alle Einzelheiten der Profile der Kandidaten und des Auswahlverfahrens enthält, und schlägt bis zu fünf Kandidaten zur Ernennung vor.
 - e) Der Vorstand des Verwaltungsrats prüft die Vorschläge des Generaldirektors und legt dem Verwaltungsrat einen Bericht mit einer Empfehlung zur Ernennung eines Sachverständigen für jede freie Stelle vor. Sachverständige werden weiterhin in persönlicher Eigenschaft als unabhängige und unparteiische Personen ernannt, die über die erforderliche fachliche Kompetenz, berufliches Ansehen und moralische Integrität verfügen.

¹⁷ Siehe UNHRC, [Decision 6/102 on Follow-up to Human Rights Council resolution 5/1](#).

¹⁸ Siehe OHCHR, [Handbook for Human Rights Treaty Body Members](#), Dezember 2015, S. 11-27.

- f) Vom Verwaltungsrat vorgenommene Ernennungen für eine fünfjährige Amtszeit können zweimal verlängert werden. Dem Verwaltungsrat wird vorgeschlagen, Mandate zu verlängern, es sei denn, Mitglieder versäumen es, ihre Pflichten zeitgerecht zu erfüllen oder an Ausschusssitzungen teilzunehmen.
- 40.** Was mögliche Übergangsmaßnahmen betrifft, wie vom Generaldirektor auf der 341. Tagung des Verwaltungsrats ausgeführt, während an zukünftigen Auswahl- und Ernennungsverfahren von Sachverständigen Verbesserungen vorgenommen werden, so müssen dringend drei neue Sachverständige ernannt werden, um zwei Sachverständige zu ersetzen, deren Mandat im Sachverständigenausschuss Ende 2020 auslief, sowie einen Sachverständigen, der im April 2021 nach seiner Ernennung als Sondermandats-träger der UN zurückgetreten ist.¹⁹ Es ist unabdingbar, diese drei Ernennungen auf der Grundlage des gegenwärtigen Auswahlverfahrens vorzunehmen, um die Kontinuität der Tätigkeit des Sachverständigenausschusses zu gewährleisten. Sollte der Verwaltungsrat darüber hinaus den Vorschlag akzeptieren, die Sachverständigenmandate von drei auf fünf Jahre zu verlängern, damit sie zwei- statt viermal verlängert werden können, werden für die gegenwärtigen Mandate, die weiterhin eine Dauer von drei Jahren und die Möglichkeit einer viermaligen Verlängerung haben sollten, Übergangsmaßnahmen erforderlich sein.
- 41.** Angesichts der Arbeitsbelastung durch das Ausschussmandat könnte der Verwaltungsrat auch erwägen, die Anzahl der Sachverständigen zu erhöhen und/oder die Dauer ihrer jährlichen Tagung zu verlängern, die in zwei Teilen organisiert werden könnte: ein Zeitraum von zwei Wochen für die ortsunabhängige vorbereitende Prüfung der Akten und zwei Wochen für die gemeinsamen Beratungen in Genf, denen vor der Tagung eine dreitägige Arbeitsgruppe zur Behandlung der Allgemeinen Erhebung vorausgehen würde. In der Tat hat die Zahl der Ratifikationen der Übereinkommen der IAO in den letzten Jahrzehnten exponentiell zugenommen, während die Mitgliedschaft im Sachverständigenausschuss seit 1983 gleichgeblieben ist.²⁰ Betrachtet man die Praxis anderer UN-Organe, so ist anzumerken, dass die Jahrestagungen sämtlicher acht UN-Vertragsorgane, die jeweils einen einzigen Vertrag überwachen, acht bis zehn Wochen dauern, mit zusätzlichen Arbeitsgruppensitzungen im Vorfeld der Tagung für weitere zwei bis drei Wochen pro Jahr.²¹ Demgegenüber erfüllt der Sachverständigenausschuss sein Mandat in einer jährlichen Tagung von zweieinhalb Wochen, zuzüglich einer dreitägigen Arbeitsgruppe vor der Tagung für die Prüfung der Allgemeinen Erhebung. Angesichts dieser Überlegungen könnte der Verwaltungsrat, wie oben ausgeführt, Verbesserungen bei der Anzahl der Stellen im Sachverständigenausschuss und/oder bei der Verlängerung der Dauer seiner Jahrestagung in Betracht ziehen.

¹⁹ Die Mandate des Richters Abdul Koroma (Sierra Leone) und des Richters Bentes Correa (Brasilien) erreichten im Dezember 2020 die maximale Dauer von 15 Jahren, und Professor Vitit Munarbhorn (Thailand) reichte im April 2021 nach Annahme eines UN-Mandats als Sonderberichterstatteer seinen Rücktritt ein.

²⁰ Siehe [GB.222/16/6](#), Abs. 4 und 5.

²¹ Siehe *Handbook for Human Rights Treaty Body Members*, S. 42.

▶ **Beschlussentwurf**

42. Der Verwaltungsrat ersuchte den Generaldirektor:

- 1) beim Verfahren zur Ernennung von Mitgliedern des Sachverständigenausschusses für die Durchführung der Übereinkommen und Empfehlungen folgende Änderungen vorzunehmen:**
 - a) freie Stellen im Sachverständigenausschuss werden durch einen Aufruf zur Interessenbekundung auf den globalen und regionalen öffentlichen Websites neun Monate vor Beginn der Tagung des Sachverständigenausschusses, bei der es bekanntermaßen eine freie Stelle geben wird, einem breiten Publikum bekannt gemacht;**
 - b) das Auswahlverfahren wird vom Generaldirektor durchgeführt;**
 - c) das Auswahlverfahren beinhaltet keine Unterstützungsmaßnahmen durch Mitgliedsgruppen der IAO, Interventionen oder öffentliche Erklärungen zu Bewerbern oder zum Auswahlverfahren;**
 - d) der Generaldirektor unterbreitet dem Vorstand des Verwaltungsrats Vorschläge zur weiteren Klärung und Bekanntmachung der bestehenden Kriterien für die Auswahl von Sachverständigen unter Wahrung der wesentlichen Kriterien der Unabhängigkeit, Unparteilichkeit und fachlichen Kompetenz;**
 - e) der Generaldirektor unterbreitet dem Vorstand des Verwaltungsrats einen ausführlichen Bericht über das Auswahlverfahren, in dem er für jede zu besetzende Stelle bis zu fünf Kandidaten vorschlägt, die für eine Ernennung in den Sachverständigenausschuss in Betracht kommen;**
 - f) der Vorstand unterbreitet dem Verwaltungsrat einen Bericht, in dem die Ernennung eines Sachverständigen für jede freie Stelle vorgeschlagen wird;**
 - g) Sachverständige werden für eine Amtszeit von fünf Jahren ernannt, die zweimal verlängert werden kann;**
 - h) der Generaldirektor schlägt dem Verwaltungsrat eine Verlängerung der Mandate vor, es sei denn, Mitglieder versäumen es, ihre Aufgaben zeitgerecht zu erfüllen oder an Ausschusssitzungen teilzunehmen;**
 - i) der Verwaltungsrat wird die Ernennung von drei Sachverständigen und die Verlängerung der Mandate von vier Sachverständigen 2022 auf der Grundlage der bestehenden Verfahren fortführen, um ein kontinuierliches Funktionieren des Sachverständigenausschusses zu gewährleisten;**
- 2) gestützt auf seine Vorgaben Vorschläge für seine 344. Tagung (März 2022) auszuarbeiten, um die Anzahl der Mitglieder des Sachverständigenausschusses zu erhöhen und die Dauer der jährlichen Tagung des Ausschusses zu verlängern, damit gewährleistet ist, dass der Sachverständigenausschuss über genug Zeit verfügt, um sein Arbeitspensum zu bewältigen.**